



## schriftliche Antwort zur Anfrage Nr. VI-F-04408-AW-01

Status: **öffentlich**

Eingereicht von  
**Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport**

Betreff:  
**Werden Bäume nur auf dem Papier nach gepflanzt?**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ratsversammlung	21.06.2017	mündliche/schriftliche Beantwortung

### Sachverhalt:

In Folge nicht zuletzt der weiterhin regen Bautätigkeit im Stadtgebiet wurden auch 2016 und 2017 u. a. im Zusammenhang mit Bauvorhaben Genehmigungen zum Entfernen von durch die Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig geschützten Gehölzen erteilt.

Der Trend der vergangenen Jahre setzt sich fort.

Im Gegensatz zu Verfahren der Bauleitplanung ist bei Baugenehmigungsverfahren und Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der Baumschutzsatzung durch den Gesetzgeber keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Da diese Verfahren im Zusammenhang mit privatrechlichem Eigentum stehen, ist aus Datenschutzgründen keine grundstücksbezogene Offenlegung der entsprechenden Genehmigungen und Auflagen zulässig.

Zu den Fragen:

### Schriftliche Beantwortung:

#### Frage 1.)

*Wie haben sich die Zahlen der beantragten Fällungen und beauftragten Nachpflanzungen fortentwickelt?*

Eine Übersicht über die beantragten Fällungen von geschützten Gehölzen und der beauftragten Ersatzpflanzungen für die Jahre 2016 und 2017 (Stand 31.05.2017) finden Sie nachfolgend:

Übersicht 2016	Stückzahl
<b>Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Herstellung der Verkehrssicherheit oder Maßnahmen zum Abbau erheblicher Nutzungseinschränkungen</b>	431
Anzahl der Bäume (Antragsgegenstand) gesamt	1.033
davon Antrag = Beseitigung	361
davon Entscheidung = Schutz aufgehoben (Genehmigung zur Fällung)	300
dafür Ersatzpflanzung nach Anlage 3 BSchS	
- Klasse A (Heister bis 3 m)	91
- Klasse B (Hochstamm STU 8 - 14 cm)	142
- Klasse C (Hochstamm STU 14 - 20 cm)	117
- Klasse D (Hochstamm STU 20 - 30 cm)	15
- Klasse E (Solitär STU 30 - 40 cm)	0
<b>Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen</b>	390
Anzahl der Bäume (Antragsgegenstand) gesamt	3.607
Entscheidung = Schutz aufgehoben (Genehmigung zur Fällung)	1.399
dafür Ersatzpflanzung nach Anlage 3 BSchS	
- Klasse A (Heister bis 3 m)	1.233
- Klasse B (Hochstamm STU 8 - 14 cm)	923
- Klasse C (Hochstamm STU 14 - 20 cm)	1.138
- Klasse D (Hochstamm STU 20 - 30 cm)	432
- Klasse E (Solitär STU 30 - 40 cm)	45

Übersicht 2017 (Stand 31.05.)	Stückzahl
<b>Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Herstellung der Verkehrssicherheit oder Maßnahmen zum Abbau erheblicher Nutzungseinschränkungen</b>	132
Anzahl der Bäume (Antragsgegenstand) gesamt	370
davon Antrag = Beseitigung	110
davon Entscheidung = Schutz aufgehoben (Genehmigung zur Fällung)	95
dafür Ersatzpflanzung nach Anlage 3 BschS	
- Klasse A (Heister bis 3 m)	26
- Klasse B (Hochstamm STU 8 - 14 cm)	35
- Klasse C (Hochstamm STU 14 - 20 cm)	38
- Klasse D (Hochstamm STU 20 - 30 cm)	6
- Klasse E (Solitär STU 30 - 40 cm)	0
<b>Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen</b>	163
Anzahl der Bäume (Antragsgegenstand) gesamt	1.468
Entscheidung = Schutz aufgehoben (Genehmigung zur Fällung)	508
dafür Ersatzpflanzung nach Anlage 3 BschS	
- Klasse A (Heister bis 3 m)	676
- Klasse B (Hochstamm STU 8 - 14 cm)	279
- Klasse C (Hochstamm STU 14 - 20 cm)	529
- Klasse D (Hochstamm STU 20 - 30 cm)	177
- Klasse E (Solitär STU 30 - 40 cm)	11

## **Fragen 2. bis 4.)**

2. *Wie viele Jahre rückwirkend wurden die tatsächlich durchgeführten Nachpflanzungen ermittelt und zu welchem Ergebnis kommt man dabei?*
3. *Wie hoch ist der Anteil an Bäumen, Hecken und Sträuchern der geforderten Ersatzpflanzungen, die bislang nicht nachgepflanzt wurden und in welchem Umfang sind dabei gesetzte Fristen bereits verstrichen?*
4. *Wie wird mit festgestellten Fällen, in denen nicht fristgerecht nachgepflanzt wurde, umgegangen? (Bußgelder, Forderung von Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen...)?*

Aussagen über die Zahl der durchgeführten Ersatzpflanzungen sind nicht möglich.

Gemäß § 10 (3) der Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig hat der zu Ersatzpflanzungen Verpflichtete die Erfüllung der Ersatzpflanzungen schriftlich anzuzeigen. Die Meldequote liegt jedoch lediglich zwischen 15 und 30 %.

Mahnverfahren bei nicht erfolgten Meldungen der Ausführung der Ersatzpflanzung gestalten sich außerordentlich schwierig und sind mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Dies ist u. a. begründet in Eigentümerwechsel, Tod des Bescheidadressaten, Aufteilung des ursprünglichen Bescheidareals unter einer Vielzahl von Neuerwerbern, Einstellung des Geschäftsbetriebes oder Insolvenz von Bauherren und Bauträgern, Anschriftenwechsel usw.

Die Durchführung eines Mahnverfahrens kann durchaus mehrere Jahre dauern.

Mahnverfahren können naturgemäß erst nach Ablauf der eingeräumten Fristen eröffnet werden. In vielen Fällen wird vom Säumigen eine Verlängerung der Frist beantragt, die bei Vorliegen plausibler Gründe auch gewährt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Bauvorhaben nicht oder nur schleppend realisiert werden.

Obwohl die Nichtvornahme der Meldung der Ersatzpflanzung einen Ordnungswidrigkeitstatbestand darstellt, wurde bisher aus Akzeptanzgründen bis auf Ausnahmen von der Einleitung von Bußgeldverfahren abgesehen. Gleiches gilt für die Anwendung von Verwaltungszwang.

Bei Mahnungen stellte sich vielfach heraus, dass die Meldungen zur Ersatzpflanzung schlichtweg vergessen wurde, obwohl die Ersatzpflanzung erfolgte.

Es wird eingeschätzt, dass der Erfüllungsgrad der Ersatzpflanzungen grundsätzlich bei etwa 60 - 70 % liegt. Seitens des Amtes für Stadtgrün und Gewässer werden stichprobenartige Kontrollen vor Ort veranlasst.

Positiv hervorzuheben bei der Erfüllung der Ersatzpflanzungen sind die großen Wohnungsgenossenschaften und -gesellschaften. Hier werden die Ersatzpflanzungen regelmäßig fristgemäß durchgeführt.

**Frage 5.)**

*In welchem Umfang wurden Ausgleichszahlungen, alternativ zu umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, tatsächlich geleistet und in welchem Umfang sind diese offen?*

Aus nachfolgender Tabelle sind die anstelle von Ersatzpflanzungen geleisteten Ausgleichszahlungen ersichtlich. Offene Zahlungsforderungen entstehen in der Regel nicht.

<b>Jahr</b>	<b>Ausgleichszahlung</b>
2009	33.030,00
2010	32.500,00
2011	62.477,00
2012	122.323,00
2013	38.634,00
2014	105.685,00
2015	155.361,00
2016	232.082,00
2017 (Stand 31.05.)	52.302,00

Die Ausgleichszahlungen werden grundsätzlich für Baumpflanzungen und damit verbundenen Maßnahmen im öffentlichen Raum verwendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ersatzpflanzungen auch durch Pflanzungen im öffentlichen Raum auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge abgeleistet werden.

**Mündliche Beantwortung:****Frage 6.):**

*Wie wurde bislang durch die Verwaltung die Umsetzung der beauftragten Nachpflanzungen überprüft?*

Die Überprüfung der Umsetzung von beauftragten Ersatzpflanzungen erfolgte stichprobenartig durch Mitarbeiter des Amtes für Stadtgrün und Gewässer und des Stadtordnungsdienstes. Hierzu wurden die Grundstücke, auf denen Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden, durch die Bediensteten aufgesucht, die Ersatzpflanzungen in Augenschein genommen und die Einhaltung der geforderten Stückzahl und Qualität überprüft (Auszählung, Messung des Stammumfangs). Soweit vorliegend, wurden auch entsprechende Fotodokumentationen ausgewertet.

**Frage 7.):**

*Wie wird künftig sichergestellt, dass beauftragte Nachpflanzungen nicht nur auf dem Papier, sondern auch tatsächlich durchgeführt werden?*

Aus den schriftlichen Ausführungen zu den Fragen 2 bis 4 ergibt sich, dass der Erfüllungsgrad der Ersatzpflanzungen auf 60 – 70 % eingeschätzt wird. Eine darüber hinausgehende Verbesserung der Umsetzung von Ersatzpflanzungen kann lediglich durch eine Ausweitung der Kontrollen und durch Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung bei entsprechend [stark] erhöhtem Personalaufwand realisiert werden.

**Frage 8.):**

*Inwieweit kontrolliert die Verwaltung, ob Baumfällungen, die nicht genehmigt wurden, nicht doch durchgeführt wurden? Wie viele Fälle sind bekannt und wie wird damit umgegangen?*

Sofern Genehmigungen zur Beseitigung eines Baumes versagt werden, erfolgt mehrheitlich keine gesonderte Kontrolle.

Primär ist davon auszugehen, dass solche Entscheidungen durch den Bescheidadressaten akzeptiert werden, da diesem im gegenteiligen Fall der Weg des Rechtsbehelfes offen steht (Widerspruchsverfahren).

Die Einhaltung spezieller Auflagen zum Erhalt von Bäumen, insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, wird bei Erfordernis durch Mitarbeiter des Fachamtes, ggf. zusammen mit Mitarbeitern des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege, überprüft.

Dass Bäume gefällt werden, deren Erhalt ausdrücklich in einem Bescheid festgesetzt wurde, geschieht außerordentlich selten und beschränkt sich im Durchschnitt auf wenige Einzelfälle im Jahr.

Bei schuldhafter Verursachung wird ein Verfahren nach Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) eingeleitet und in jedem Fall gemäß § 11 i. V. m. § 10 der Baumschutzsatzung eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung angeordnet.